

Verordnung der Stadt Eichstätt über die Bekämpfung verwilderter Tauben vom 15.02.2002

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I - erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Diese Verordnung ist beschränkt auf verwilderte Tauben „Straßentauben“ (hierunter fallen nicht Tauben zu Zucht- und Zierzwecken).

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet der Stadt Eichstätt nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eichstätt, 15.02.2002

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 8 vom 22.02.2002 veröffentlicht.